



Tafel oder Register der Tituln / und an welchem Blat die zu finden.

Blat.

L Die im Jahr Thausend / Fünffhundert / vier und fünfzig publicirt und außgangen / mit etlichen kleinen Veränderungen.

Wiedertäuffer und Wiedergetäufften / und gemeiner Käyserlicher Majestät und des Reichs Constitution dertwegen hiebevorausgangen.

Sacramentierer. 2.

Gotteslästerung / Fluchen und Schwaren. 3.

Kottierung und Conjuratien. 4.

Winkelprediger. 5.

Buchtrucker / Verkäuffer und Fährer. 5.

Schriften oder Botschafften der Sectarien / oder die sonst dem Aufbruch und Ungehorsam zugethan. 6.

Den Sectarien und Aufbrüchigen kein Fürdernuß und Fürschub zu leisten. 6.

Friedbrecher / Mordbrenner / Mörder / Strassenschender / bey andern außgebannen / und Todtschläger. 7.

Muhtwillige Aufstretter und Feyhände. 7.

Frembde Inkömmlingen. 8.

Die Landsknecht oder Kriegsleuth / so ohne Fürwissen und Zulassen bestellt / auch andere die sonder Passport oder Schein einiges Fürsten sich samblen und durchziehen wollen / anzunehmen. 9.

Knecht so ohne fürwissen sich außwendig bestellen lassen / auch wie die Vnterthanen für das Versamblen / garden / durchziehen / und Beschwerung der Knecht zu schützen. 9.

Knecht so im Land gefessen / und die Vnterthanen durch das Jahr beschweren. 11.

Frembde unbekante Krämer. 11.

Register.

In- und außwendige Bettler.	12.
Kesselbäßer / Glas- Pott- und Däppenträger / Schornstein- feger / Gäuchler / Lotterbuben / Bossennächer / 26.	12.
Allein auff offenbahrem Marck feil zuhaben / und nicht von Haus zu Haus zugehen / noch bey den Hausleuthen Essen / Trin- cken und Herberg zugesinnen.	12.
Frembde / unbekante / so allerley Salben / Sekreuter / Zy- riack / Kattenkraut / oder. andere betrügliche Wahren verkauf- fen	13.
Frembde unbekante Müßiggänger.	13.
Starcke und gesunde / inlendige / bekante Müßiggänger.	14.
Handen und Zigeuner.	14.
Ergertlich / unehrlich Leben und Beywohnen / auch offene- licher Ehebruch / und andere Laster.	14.
Nohtzucht da Frawen oder Jungfrawen mit Gewalt / und wider ihren willen ihr Ehr abgenommen.	15.
Entschacken oder verführen Frawen oder Jungfrawen / wi- der ihren und der Eltern willen.	15.
Da bey leben eines Ehegemahls ein ander Mann oder Weib genommen würdt.	15.
Heimliche Trew wider der Eltern willen.	16.
Trunckenschafft / und daß nöhtigen im Zutrincken zuvermei- den.	17.
Ordnung der Birthshäuser und Herbergen.	17.
Wucherliche Contracten, und Monopoliën und Färkäuff.	17.
Keine Früchten so noch auff dem Feld stehen / zuverkauffen/ noch zugelden.	18.
Von Handhabung obgesetzten Edicts und Articul.	18.

Ende des vorausgangenen Edicts.

Folgen

Register.

Folgen allerhand andere zu gemeinem Nutz
dienliche Ordnungen und Politieyen /
und erstlich.

W ie die Bürger in den Städten in Pflicht auffzunehmen.	19.
Anloben aller Inwohner / Dienst- und Handwercks. Volk.	19.
Ordnung des Weinzapens.	20.
Verordnung zweyer Marckmeister in allen Städten und Freihheiten.	21.
Von dem Bierzapp.	22.
Von den Beckern und Brodbacken.	22.
Mühl Ordnung.	23.
Verordnung der Mühlwage.	24.
Müllers Gelübd.	25.
Müll Knechts Gelübd.	25.
Fleisch Ordnung.	25.
Von dem Fischwerck.	27.
Von Verkaufung der fetten Waar.	27.
Fürkauff essender Speiß.	28.
Von der Marckmeister Befelch und Belohnung.	28.
Daß der Schultheiß oder dergleichen Befelchhaber in den Städten bey Satzung der essender Speiß und Tranc / auch dar- aus folgender Bestrafung mit seyn mög.	28.
Von Besichtigung Maas / Elle und Gewicht.	29.
Von den Ambachts und Werckleuthen ins gemein	29.
Von den Wirthshäusern und Herbergen.	30.
Von Haltung der Kindtauff / Hochzeit und Brautlaufften / Begnennissen / Bewachen der Todten / und Kirmissen.	32.
Wie es mit den Armen und Spitalen zuhalten.	34.
Kirchen Rechnungen.	38.
Von den Schulen.	39.
Von denjenigen die ihr Gut unnützlich verthun.	40.
Von wucherischen / verderblichen Fürleihen und kauffen.	40.
Von den Juden.	40.
Von Barven in den Städten.	41.
Feur Ordnung.	42.
Von Abschiesßen der geladenen Büchsen.	45.
Wie die Wege und Strassen zu unterhalten und zubessern.	46.

Register.

Unterhaltung der Landwehren.	50.
An den Wäldern kein Kotten oder Häuser auffrichten zulassen.	51.
Kein Gemeinden verpachten / vertheilen noch verkauffen zu lassen.	51.
Von Jagen und Weidwerck / und kein Büchsen und Bogen aufferhalbß Wegs zutragen.	52.
Von Verwüstung der Fischeren.	53.
Von Pössen am Rheinstrom.	55.
Von Vertheilung / Verspleißung / ungebührlicher Verbrin- gung und Verwüstung der Sattel, Schatz, und Dienst, Güter / und wie es damit zuhalten / so mehr als ein Kind und Erb darzu vorhanden.	56.
Von Abhawen der Erb- und Eichen, Hölzer auff Lehen- und Schatz, Gütern.	58.
Wie die Büsch und Gemarcken zu unterhalten.	58.
Wie in Schlägeren Fried zu gebieten.	62.
Schmehe und Schand, Gedicht.	63.
Wie die Ambleuth und Befelchhaber sich mit der Bestraf- fung und Brüchten zuhalten.	63.
Beschluß.	67.

Von der Ambleuth und Befelch- haber Ordnung.

J ederman gebührlich Recht und Scheffen Urtheil gebeyen und wiederfahren zulassen.	68.
An den Gerichtern kein Partheyligkeit zugestatten.	68.
Daß keine Gebrüder auff eine Zeit oder zugleich Scheffen seyen.	69.
Daß Vogt / Schultheissen / Richter oder Dinger die Gerich- ter selbst besitzen.	69.
Daß obgemelte Befelchhaber so die Gerichter besitzen / auch Botten / u. nicht mit Scheffen seyen.	69.
In was Fällen die Partheyen von dem Gerichte sollen mögen angenommen werden.	69.
Wannehe und wie Sequestration zugestatten.	70.
Auß dem Kommer oder Rechten nicht zuentweichen / auch kein ungebührliche Pandkehrung zugestatten.	70.
Niemand zugestatten dem andern Gewalt zuthun / oder ohne Erlaub-	70.

Register.

Erkantnuß des Rechtens zu überfallen.	70
So jemand des Seinen mit der That ohne Erkantnuß des Rechten entsetzt / den zu restituiren.	71
Wie dem Unverstand und Verlauff zwischen den Untertha- nen zubegegnen.	71
Von Haltung der ungebotten Beding.	71
Von Handthabung und Verthetigung der Hochheit.	72
Keine Newerung zu Abbruch der Hochheit zugestatten.	72
Niemand mit Gewalt und Unrecht in das Sein zugreifen.	73
Die Unterthanen bey guten Gewohnheiten / altem Herkom- und Freyheiten zuhalten.	73
Von den Zöllen.	73
Wie es zu halten mit den Gütern so gestohlen / bey den Tod- ten gefunden / oder da Schiffbruch geschehen.	73
Verthetigung der Hochheit mit den Bastarts und Unbekan- ten / auch gefunden Gütern.	73
Wie es zu halten / da der Hochheit und Gerechtigkeit halber Irrthumb fürhanden / oder künsttlich zubesorgen.	74
Von Haltung Beleids oder Besichtigung.	74
Von Vheligkeit der Strassen.	74
Wie die Gefängnissen oder Haftungen zuversorgen.	74
Den Schatz nicht verdunckelen zulassen.	74
Wie es mit den Diensten zuhalten.	75
Von Verthetigung der Kurmöden.	75
Zu Inbringung der Schatz / Gült / Renthen / und Verfällen / den Befelchhaberen beyredig und behülfflich zuseyn.	75
Den Befelchhaberen in ihren Gebrechen guten Rath / Fürde- rung und Hülff mitzutheilen.	76
Von Quellung der wilden Wasser / &c.	76
Auffrechte Verträge zuhalten.	76
Die Gebotter zuvolnziehen.	76
Von außwerffen und versetzen der Peele.	77
Straff deren so gegen vorgesezte Articulhandlen.	77
Die Unterthanen für ungebährliche Beschwerung und Ge- walt der Bergaderung / Durchzug / Herinlofeknecht / und andere Dergleichen Beschwerden zuverthetigen.	77

Register.

Den Ordnungen so albereit außgangen / und künfftig fernere
ausgehn mögen / allenthalben fleißig nachzusetzen. 77

Was zuthun oder zubestellen / geschrieben oder sonst befohlen
dasselbig unnachlässig außzurichten. 78

Da die Pastor verstorben oder abkommen / daß fürderlich an
dere bequeme angestellt werden. 78

Da Vicarien erledigt / die Gelegenheit zuerkennen zugeben. 79

Welche zu Bedienung der Pfarckirchen zugestatten oder nicht.

Den Pastoren so incorporirte Kirchen bedienen / und mit
gnugsamer competenz nicht versorgt / darzu zuverheiffen. 79

Die Sendt jährlich halten zulassen. 80

In beschwerlichen bedenklichen Sachen / oder davon nicht
gnugsamb Bericht fürhanden / Raht zubegehren. 80

Daß ein jeder sein Ambt erbarlich und trewlich bediene. 80

Edict belangt die Landtzwinger und Strassenschender. 81

Edict dessen in negstvorigem Meldung beschehen. 81

Gemeine Befelchschriffe von Nachtragen und Brauch der
Büchsen und Rohren. 81

Ordnung der Landschreiber / wie sich dieselbe
auch andere Beambten bey den Brüchten, Verhören zuverhalten.
87

